

SATZUNG

FÜR

DEN KINDERGARTEN DER GEMEINDE ALBERSWEILER (KINDERGARTENSATZUNG)

VOM 18. JAN. 1985

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 14.12.1973 (GVB1. S 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.07.1982 (GVB1. S. 264 und 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Albersweiler vom 23. März 1984 folgende Satzung nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Südliche Weinstraße vom 08.06.1984 erlassen:

§ 1

Aufnahmebedingungen

1. Der Kindergarten Albersweiler nimmt Kinder der Gemeinde Albersweiler auf. Sofern freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
2. Aufgenommen werden nur gesunde Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zur beginnenden Schulpflicht. Die Aufnahme ist von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig. Dieses Zeugnis darf nicht älter als eine Woche sein und muss bestätigen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer ist.
3. Vor der Aufnahme des Kindes haben die Erziehungsberechtigten oder -beauftragten eine Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, die von der Leiterin des Kindergartens aufzubewahren ist.

§ 2

Beitragsleistungen

1. Die Personalkosten werden durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuschüsse des Landes sowie des Landkreises (Träger des Jugendamtes) aufgebracht.
2. Die Höhe des Elternbeitrages wird jeweils durch das Kreisjugendamt festgesetzt. Der Monatsbeitrag ist jeweils am 10. eines jeden Monats im voraus an die Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels zu zahlen.
3. Die Beitragspflicht besteht auch für die Kindergartenferien und in Krankheitsfällen. Die Beitragspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes bei der Kindergartenleiterin.

§ 3

Verlust des Kindergartenplatzes

Das Anrecht auf einen Platz im Kindergarten kann entzogen werden:

- a) Bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.
- b) Nach einwöchigem unentschuldigtem Fehlen des Kindes.
- c) Bei Verstoß gegen die Bestimmung dieser Satzung.
- d) Wenn durch das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben gefährdet wird.

Die Zuständigkeit über Entscheidungen für die Aufnahme, Abweisung und Ausschluss liegt beim Elternausschuss.

§ 4

Bringen und Abholen der Kinder

1. Die Kinder sind während der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten zum Kindergarten zu bringen und bei Schließung des Kindergartens wieder abzuholen.
2. Bei einem Fernbleiben sollen die Kinder entschuldigt werden.

§ 5

Verhalten bei Krankheiten

Bei ersten Krankheitsanzeichen (z. B. Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen usw.) dürfen die betroffenen Kinder den Kindergarten nicht besuchen.

Tritt bei einem Kind oder in der Familie eine Infektionskrankheit auf, so müssen auch die gesunden Kinder der Familie dem Kindergarten fernbleiben. Der Besuch des Kindergartens ist erst wieder gestattet nach Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Beseitigung der Ansteckungsgefahr.

§ 6

Verantwortungsbereiche und Versicherung

1. Im Kindergarten trägt die Kindergärtnerin die Verantwortung. Für den Weg zum oder vom Kindergarten sind die Erziehungsberechtigten oder -beauftragten verantwortlich.
2. Die Kinder sind für die Dauer ihres Aufenthaltes im Kindergarten und für den Hin- und Rückweg, wenn sie dabei von Erwachsenen begleitet werden, gegen Unfall versichert.

§ 7

Härtefälle

Bei Familien mit geringem Einkommen und bei solchen, die nach § 81 Abs. 1 und 2 JWG Anspruch auf Hilfe zur Erziehung für einzelne Minderjährige haben, übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Elternbeitrag ganz oder teilweise.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Als Trägerin des Kindergartens wird im Einvernehmen mit dem Elternausschuss für den Kindergarten eine Ordnung zu erlassen. Diese Ordnung wird weitere Durchführungs- und Verwaltungsbestimmungen beinhalten.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Albersweiler, 18. Jan. 1985

Breunig
Ortsbürgermeister